

RS Vfgh 1972/6/30 V2/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1972

Index

Keine Angabe

Norm

ADV §5

ADV §5 Abs1

WehrG §1 Abs3 litc

WehrG §1 Abs4

WehrG §34 Abs3 erster Satz

1. ADV § 5 heute
2. ADV § 5 gültig ab 01.03.1979
1. ADV § 5 heute
2. ADV § 5 gültig ab 01.03.1979

Beachte

Metadatenquelle: DVD Recht compact, Verlag Österreich, Wien 2014

Rechtssatz

Die Abs. 1 und 4 des § 5 Allgemeine Dienstvorschriften waren nicht gesetzwidrigDie Absatz eins und 4 des Paragraph 5, Allgemeine Dienstvorschriften waren nicht gesetzwidrig.

Die den Gehorsam in bezug auf erteilte Befehle und die eigenmächtige Abänderung erteilter Befehle betreffenden Abs. 1 und 4 des § 5 ADV haben den Soldaten nicht schlechthin, sondern nur insoweit zum Adressaten, als sie ihn als "Untergebenen" seinem Vorgesetzten gegenüberstellen. Diese Stellung des Soldaten als "Untergebener" wird durch die bezogenen Vorschriften nicht begründet, sondern von ihnen vielmehr vorausgesetzt. Sie beruhen insoweit auf den für Soldaten überhaupt, mithin auch für Berufsoffiziere (vgl. § 1 Abs. 3 lit. c und Abs. 4 Wehrgesetz) geltenden § 34 Abs. 3 erster Satz WehrG, demzufolge die Befehle der Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen sind und der Untergebene allen ihren Weisungen zu gehorchen hat.Die den Gehorsam in bezug auf erteilte Befehle und die eigenmächtige Abänderung erteilter Befehle betreffenden Absatz eins und 4 des Paragraph 5, ADV haben den Soldaten nicht schlechthin, sondern nur insoweit zum Adressaten, als sie ihn als "Untergebenen" seinem Vorgesetzten gegenüberstellen. Diese Stellung des Soldaten als "Untergebener" wird durch die bezogenen Vorschriften nicht begründet, sondern von ihnen vielmehr vorausgesetzt. Sie beruhen insoweit auf den für Soldaten überhaupt, mithin auch für Berufsoffiziere vergleiche Paragraph eins, Absatz 3, Litera c und Absatz 4, Wehrgesetz) geltenden Paragraph 34, Absatz 3, erster Satz WehrG, demzufolge die Befehle der Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen sind und der Untergebene allen ihren Weisungen zu gehorchen hat.

Der erste Satz des § 5 Abs. 1 ADV ("Jeder Untergebene ist seinem Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet.")

stellt sich hierbei bloß als ein Hinweis auf den in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Grundsatz ohne selbständige normative Bedeutung dar. Aus diesen Erwägungen folgt, daß die in den Abs. 1 und 4 des § 5 ADV enthaltenen näheren Regelungen über das Verhalten des Soldaten bei der Vollziehung ihm als Untergebenen erteilter Befehle sowie über die Voraussetzungen für ein eigenmächtiges Abweichen von erteilten Befehlen im dienstlichen Interesse und die daraus folgenden Pflichten nicht die dienstliche und außerdienstliche Rechtsstellung des Soldaten insgesamt betreffen, sondern ausschließlich dessen dienstliche Sphäre. Da die in Rede stehenden Normen die Rechtsstellung des Soldaten somit nur insoweit erfassen, als sie sein Verhalten als Verwaltungsorgan determinieren, sind sie als Verwaltungsverordnung anzusehen, auf die die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 lit. e (nunmehr lit. f) des Bundesgesetzes über das BGBl zutrifft. Der erste Satz des Paragraph 5, Absatz eins, ADV ("Jeder Untergebene ist seinem Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet.") stellt sich hierbei bloß als ein Hinweis auf den in dieser Gesetzesbestimmung enthaltenen Grundsatz ohne selbständige normative Bedeutung dar. Aus diesen Erwägungen folgt, daß die in den Absatz eins und 4 des Paragraph 5, ADV enthaltenen näheren Regelungen über das Verhalten des Soldaten bei der Vollziehung ihm als Untergebenen erteilter Befehle sowie über die Voraussetzungen für ein eigenmächtiges Abweichen von erteilten Befehlen im dienstlichen Interesse und die daraus folgenden Pflichten nicht die dienstliche und außerdienstliche Rechtsstellung des Soldaten insgesamt betreffen, sondern ausschließlich dessen dienstliche Sphäre. Da die in Rede stehenden Normen die Rechtsstellung des Soldaten somit nur insoweit erfassen, als sie sein Verhalten als Verwaltungsorgan determinieren, sind sie als Verwaltungsverordnung anzusehen, auf die die Ausnahmebestimmung des Paragraph 2, Absatz eins, Litera e, (nunmehr Litera f,) des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt zutrifft.

Entscheidungstexte

- V2/72

Entscheidungstext VfGH Keine Angabe 30.06.1972 V2/72

Schlagworte

Militär Bundesheer Verordnung innerer Dienst Verwaltungsverordnung Verfassungsgerichtshof Art. 139 B-VG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1972:V2.1972

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at